

Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 11
Telefax 041 819 19 17

kantonschwyz 

Kantonales Schulcontrolling

Zusammenführung der beiden Abteilungen Evaluation und Schulaufsicht /
Grobkonzept und Anpassungsbedarf Weisungen

Unter Mitwirkung von :

Urs Bucher, Amtsvorsteher Volksschulen, Projektleitung

Patrick von Dach, Sekretär Bildungsdepartement

Reto Stadler, Leiter Abteilung Schulfragen und Schulentwicklung

Roman Aregger, Leiter Abteilung Schulevaluation

Marcel Gross, Schulinspektor (designierter Leiter Schulcontrolling)

Thomas Hagmann, externer Coach und Begleiter

Erlassen durch den Erziehungsrat des Kantons Schwyz am 24. April 2015

Inhalt

Kantonales Schulcontrolling	1
1. Ausgangslage	3
2. Projektauftrag „Umsetzung Schulcontrolling“	4
3. Das Schulcontrolling im Überblick	4
3.1 Auftrag.....	4
3.2 Das Modell Schulcontrolling.....	5
3.3 Die Leistungen des Schulcontrollings gegenüber dem Erziehungsrat.....	5
3.4 Rolle des Schulcontrollings gegenüber Schulen	5
3.5 Die wichtigsten Aufgabenfelder des Schulcontrollings	6
3.5.1 Beaufsichtigen	6
3.5.2 Unterstützen und Vorsteuern	6
3.5.3 Überprüfen.....	6
4. Arbeitsweise	7
5. Gesetzliche Anpassungen.....	7
5.1 Weisungen: Synopse	8

1. Ausgangslage

Gemäss §§ 54 und 55 Volksschulgesetz (VSG, SRSZ 611.210) hat der Regierungsrat die Oberaufsicht über das Volksschulwesen, wobei die unmittelbare Aufsicht der Erziehungsrat ausübt. Dieser erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Unter anderem hat der Erziehungsrat ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung der Volksschulen festgelegt. Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und beurteilt (§ 10, Abs. 1 und 2 VSG). Mit der Einführung geleiteter Volksschulen (GELVOS) wurde das Aufsichtssystem mit den beiden Abteilungen Schulaufsicht (ASA) und Schulevaluation (ASE) als kantonales Schulcontrolling umgesetzt. Der Erziehungsrat regelte dies in den Weisungen für das kantonale Schulcontrolling (SRSZ 611.214).

Nach erfolgreicher Einführung von GELVOS stellte sich die Frage des Weiterentwicklungsbedarfs des kantonalen Schulcontrollings, denn die Schulen richteten u.a. Schulleitungen und Steuergruppen ein, die interne Aufgaben in der Qualitätssicherung und -entwicklung übernahmen.

So wurde das kantonale Schulcontrolling durch Ernst Trachsler und Miriam Nido evaluiert: Wissenschaftliche Evaluation des kantonalen Schulcontrollings der Volksschulen des Kantons Schwyz, 2010. Der Erziehungsrat nahm diesen Bericht zur Kenntnis und beauftragte das Amt für Volksschulen und Sport mit der Anpassung des kantonalen Schulcontrollings. (ERB Nr. 13 vom 24. Februar 2011).

Gestützt auf diese Evaluation erarbeitete zuerst eine „Denkgruppe“ auf Ende des Kalenderjahres 2012 fünf verschiedene Varianten für ein künftiges kantonales Schulcontrolling. Daraufhin erteilte der Vorsteher Bildungsdepartement am 15. April 2013 einem neuen Projektteam „Kantonales Schulcontrolling“ den Auftrag, die Zusammenführung der beiden Abteilungen ASA und ASE zu einer einzigen Abteilung „evaluative Schulaufsicht“ zu prüfen und weiter zu entwickeln. Eckpunkte dieses Modells waren: Zusammenführung der beiden Abteilungen zu einer Abteilung mit einer Leitung; alle Inspektor/innen amten sowohl in Evaluation wie auch in Aufsicht. Den erstellten Bericht und Antrag nahm der Erziehungsrat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2014 zustimmend zur Kenntnis.

Während der Projektarbeit wurde am 25. September 2013 die Motion M 8/13 „Abschaffung der Abteilung Schulevaluation“ dem Regierungsrat eingereicht. Der Kantonsrat erklärte diese Motion an seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 erheblich und wandelte diese schliesslich in ein Postulat um. Auf Grund der politischen Entwicklung drängt sich eine Neudefinition des Auftrags auf. Die Aufgaben der Schulevaluation müssen stark abgespeckt und Stellen eingespart werden. Die Zusammenführung der beiden Abteilungen unter der Prämisse des Postulats bringt somit auch ein reduziertes und verändertes Aufgabengebiet mit sich. Unter diesen neuen Voraussetzungen erteilte der Vorsteher Bildungsdepartement einen erneuten Projektauftrag „Umsetzung Schulcontrolling“.

2. Projektauftrag „Umsetzung Schulcontrolling“

Auf Grund des Schlussberichts zum Kantonalen Schulcontrolling vom 22.01.2014 und des politischen Vorstosses Motion M 8/13, soll die Zusammenführung der beiden Abteilungen vorangetrieben werden. Auf Basis des Postulats ist die neue Abteilung Schulcontrolling in Bezug auf ihren Leistungsauftrag und personelle Ausstattung zu reduzieren. Insgesamt soll die neue Abteilung gegenüber den heutigen Gegebenheiten mit ca. 1/3 weniger Personalressourcen auskommen; entsprechend sind die gesetzlichen Aufgaben der Evaluation stark einzuschränken, was wiederum Auswirkungen auf die Aufgaben der Aufsicht hat.

Ziele gemäss Auftrag:

- Überprüfung und Reduzierung des bisherigen gesetzlichen Auftrags der beiden für das Schulcontrolling zuständigen Abteilungen.
- Erarbeiten eines neuen Controlling-Modells, welches unter einer Leitung für das im Kanton Schwyz geforderte Schulcontrolling verantwortlich ist.
- Auswirkungen für die Schulen und die Steuerung des Schulwesens im Kanton Schwyz aufzeigen.
- Konkreten zeitlichen und personellen Plan für die Umsetzung aufzeigen.
- Kostenfolgen aufzeigen.

3. Das Schulcontrolling im Überblick

Infolge des Projektauftrages, den Vorarbeiten und den politischen Vorstössen ergibt die Zusammenführung der beiden Abteilungen Aufsicht und Evaluation einen reduzierten Gesamtauftrag und in der Folge Kosteneinsparungen. Die systematische, zyklische und flächendeckende Schulevaluation wird aufgehoben. Dennoch soll aber das grosse Knowhow der beiden Abteilungen gesichert, weiterentwickelt und optimiert werden.

Die neue Abteilung Schulcontrolling nimmt weiterhin den Grundauftrag beaufsichtigen und beurteilen, jedoch mit anderer Gewichtung, wahr.

Beaufsichtigen, Unterstützen und Vorsteuern sowie Überprüfen stellen die Hauptaufgaben der künftigen Abteilung Schulcontrolling dar.

Im Auftrag des Erziehungsrates oder des AVS führt die Abteilung Schulcontrolling Fokusevaluationen durch. So wird gewährleistet, dass der Erziehungsrat die Umsetzung kantonaler Vorgaben oder bildungspolitischer Themen durch die Abteilung Schulcontrolling stichprobenartig oder flächendeckend kontrollieren lassen kann.

Durch diese Instrumente verfügt der Kanton weiterhin über ein Aufsichtssystem, welches mit reduzierten Ressourcen in der Lage ist, notwendiges Steuerungswissen zu generieren.

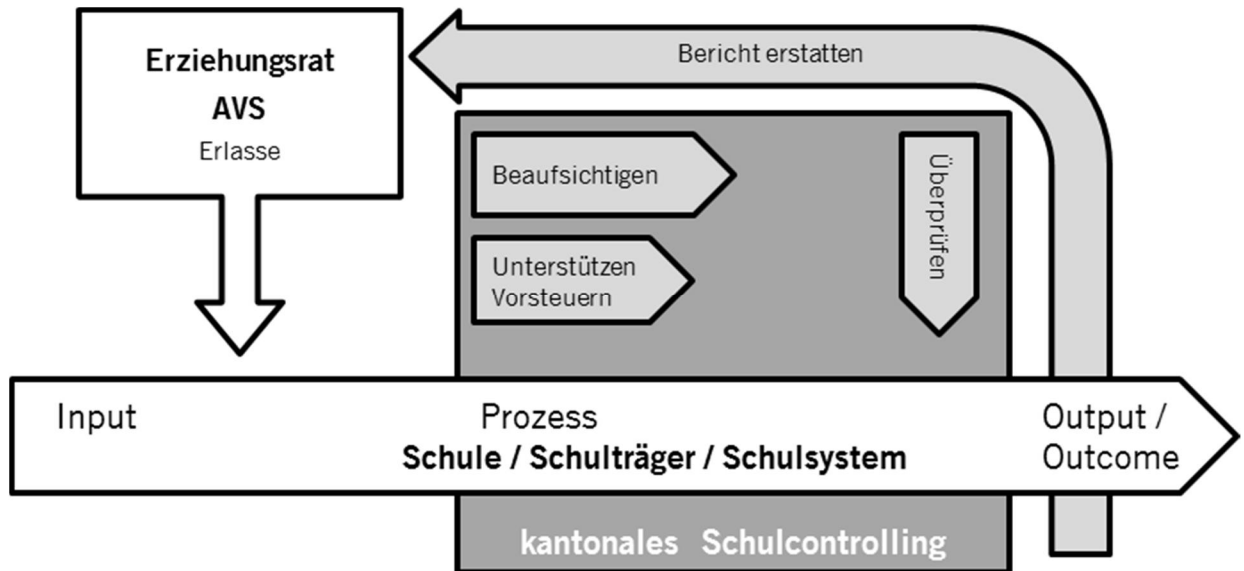
3.1 Auftrag

Der Erziehungsrat beauftragt die Abteilung Schulcontrolling dafür zu sorgen, dass die Schulen die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschulen greifen. Um dies zu erreichen, werden die Schulen durch die Abteilung Schulcontrolling beaufsichtigt und überprüft.

Dieser Auftrag kann mit folgendem Modell skizziert sowie dem Leistungsangebot und der Rollenklärung umschrieben werden.

3.2 Das Modell Schulcontrolling

Die Behörden definieren Vorgaben (Input), welche die Schulen umsetzen (Prozess). Dabei werden sie unterstützt und beaufsichtigt. Die konkreten Ergebnisse (Output/Leistungen und die daraus erzielten Wirkungen/Outcome) werden vor Ort überprüft und anhand eines Berichts an das Amt für Volksschulen und Sport zurück gemeldet.



3.3 Die Leistungen des Schulcontrollings gegenüber dem Erziehungsrat

Der Erziehungsrat erhält Rückmeldung über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und über allfällige Missstände an Schulen. Erkenntnisse aus Qualitätsüberprüfungen sowie Ergebnisse von durchgeführten Fokusevaluationen werden rapportiert und der daraus abgeleitete Handlungsbedarf wird präsentiert, sodass der Erziehungsrat Massnahmen beschliessen kann.

Das aggregierte Wissen aus Beaufsichtigung und Überprüfung, verdichtet in einem Monitoring über die wesentlichen Bereiche des Volksschulwesens, gewährt dem Erziehungsrat Einblick und generiert Steuerungswissen.

3.4 Rolle des Schulcontrollings gegenüber Schulen

Das Schulcontrolling bietet den Schulen Unterstützung bei der Umsetzung der kantonalen Vorgaben, ist Auskunftsstelle vor allem für Schulleitungen und Schulräte und bietet bei Leistungsmessungen Support.

Für die Beaufsichtigung fordert die Abteilung Schulcontrolling von den Schulen konkrete Unterlagen wie z.B. Schulratsprotokolle, Lektionenkontrollen ein, welche an institutionalisierten Schulgesprächen thematisiert werden.

Schulinterne Instrumente und Ergebnisse werden überprüft und mit Befragungen und Beobachtungen vor Ort verifiziert.

3.5 Die wichtigsten Aufgabenfelder des Schulcontrollings

Die Aufgaben der Abteilung Schulcontrolling lassen sich in einem detaillierten Aufgabenportfolio widerspiegeln. Die drei Hauptaufgaben lassen sich folgendermassen umschreiben:

3.5.1 Beaufsichtigen

Die zentrale Aufgabe des Schulcontrollings ist die *Beaufsichtigung* der Schulen.

Neben der *Überprüfung* der Einhaltung der gesetzlichen und schulorganisatorischen Vorgaben sind die *Überwachung* der Tätigkeit der Schulräte, der Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen sowie der Anordnung und Umsetzung von Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zentral.

Zum weiteren Aufgabenbereich gehört die *Beaufsichtigung* der Schulleitung, ihrer Führungs- und Unterrichtstätigkeit sowie die Umsetzung der Schul- und Jahresprogramme.

Diese Inhalte können beispielsweise an standardisierten Schulgesprächen (Herbst- und Frühlingsgespräche) thematisiert werden.

3.5.2 Unterstützen und Vorsteuern

Das Schulcontrolling *unterstützt* Schulbehörden und Schulleitungen in pädagogischen Fragen und/oder *berät* die Schulträger bei der Konzepterstellung.

Der zuständige Schulinspektor *steuert vor*, indem er bspw. bei Schulentwicklungsvorhaben und Projekteingaben den kantonalen Rahmen aufzeigt und er *klärt* Fragen von Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Zuständigkeit.

3.5.3 Überprüfen

An den Schulen finden gezielte und vertiefte *Qualitätsüberprüfungen* statt. Diese können stichprobenartig oder auf eine einzelne Schule bezogen sowie bei Bedarf flächendeckend sein. Ziele und Verfahren der *Qualitätsüberprüfungen* werden den Schulen gegenüber vorgängig transparent gemacht. Mittels Beobachtungen des Schulgeschehens, Befragungen und Dokumentenanalysen werden Bereiche der Schulqualität *überprüft*. Beispielsweise werden die Qualität der Teamsitzungen oder die Umsetzung einer Lehrplanänderung (z.B. Tastaturschreiben) begutachtet.

Die durch den Erziehungsrat festgelegten Leistungsmessungen dienen ebenfalls der *Qualitätsüberprüfung*.

Fokusevaluation

Der Erziehungsrat kann die Abteilung Schulcontrolling beauftragen, Fokusevaluationen durchzuführen.

Mit Fokusevaluationen werden klar definierte Bereiche der Schul- und Unterrichtsqualität oder die Umsetzung kantonalen Projekte überprüft.

4. Arbeitsweise

Das kantonale Schulcontrolling ist eine dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellte Abteilung mit eigener Leitung. Die Schulinspektoren arbeiten selbständig und kommen ihrem Auftrag für die ihnen zugeteilten Schulen nach. Dabei sind sie in der Lage, alle Aufgaben des Aufgabenportfolios erfüllen zu können. Regelmässige Absprachen finden an internen Sitzungen statt. Verantwortlichkeiten werden innerhalb der Abteilung festgelegt.

Jeder Mitarbeiter lässt die Erkenntnisse und Ergebnisse seiner Arbeit in den Bericht der Abteilung Schulcontrolling einfließen. Dieser wird zu Händen der Steuerungsgremien erstellt, wodurch ein Monitoring und eine Q-Kontrolle über das Volksschulwesen im Kanton Schwyz gewährleistet wird. In einem Detailkonzept und einem Aufgabenportfolio werden weitergehende Arbeiten umschrieben und festgelegt.

5. Gesetzliche Anpassungen

Die Neuregelung des Aufsichtssystems der Volksschulen hat gesetzliche Anpassungen zur Folge. Der Grundauftrag ist in § 10 VSG geregelt. Der Erziehungsrat hat gemäss Gesetz ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung der Volksschule festzulegen. Diese gesetzliche Grundlage im Volksschulgesetz ist offen formuliert und überlässt dem Erziehungsrat die Ausgestaltung der Steuerung und Überwachung der Volksschule. Mit Erlass der neuen Weisungen über das Schulcontrolling kommt der Erziehungsrat diesem gesetzlichen Auftrag nach. Das Volksschulgesetz ist folglich nicht anzupassen. Die neuen Weisungen bilden das neue System für die Steuerung und Überwachung der Volksschule mit dem Schulcontrolling und seinen reduzierten Aufgaben ab.

5.1 Weisungen: Synopse

Bisher	Neu
Weisungen für das kantonale Schulcontrolling (SRSZ 611.214) (Vom 1. Februar 2006)	Weisungen für das kantonale Schulcontrolling (SRSZ xxx.xxx) (vom 24. April 2015)
Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf §§ 10 und 58 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005,2 beschliesst:	Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf §§ 10 und 58 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,2 beschliesst:
I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 1³ Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
Die Weisungen regeln die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der kantonalen Schulaufsicht und Schulevaluation im Amt für Volksschulen und Sport. Sie gelten für die öffentlichen und privaten Volksschulen einschliesslich der Sonderschulen.	Die Weisungen regeln die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der kantonalen Schulaufsicht und Schulevaluation des kantonalen Schulcontrollings im Amt für Volksschulen und Sport. Sie gelten für die öffentlichen und privaten Volksschulen einschliesslich der Sonderschulen.
§ 2⁴ Auftrag	§ 2 Auftrag
1 Die Schulaufsicht und die Schulevaluation sorgen im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschulen. Dies ist ein zyklisch angelegter Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozess.	1 Die Schulaufsicht und die Schulevaluation sorgen im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings Das kantonale Schulcontrolling sorgt für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie mit Hilfe eines systematischen Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozesses für die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschulen. Dies ist ein zyklisch angelegter Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozess.
2 Dazu dienen die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überwachung der Volksschulen gemäss § 10 des Volksschulgesetzes.	2 Dazu dienen die Beurteilung Beaufsichtigung, Unterstützung und Überwachung Überprüfung der Volksschulen gemäss § 10 des Volksschulgesetzes.
3 Das Amt für Volksschulen und Sport erstattet dem Erziehungsrat periodisch Bericht und unterbreitet Vorschläge zur Steuerung und Weiterentwicklung des kantonalen Schulsystems.	3 Das Amt für Volksschulen und Sport erstattet dem Erziehungsrat periodisch Bericht und unterbreitet Vorschläge zur Steuerung und Weiterentwicklung des kantonalen Volksschulsystems .
§ 3⁵ Fachstellen	§ 3⁵ Fachstellen
1 Das kantonale Schulcontrolling basiert auf dem Zusammenwirken der Schulaufsicht mit den Inspektorinnen und Inspektoren und der Schulevaluation mit den Evaluatorinnen und Evaluatoren.	1 Das kantonale Schulcontrolling basiert auf dem Zusammenwirken der Schulaufsicht mit den Inspektorinnen und Inspektoren und der Schulevaluation mit den Evaluatorinnen und Evaluatoren.
2 Das Amt für Volksschulen und Sport sorgt für die Überprüfung und Abgrenzung der Aufgaben.	2 Das Amt für Volksschulen und Sport sorgt für die Überprüfung und Abgrenzung der Aufgaben.
II. Schulaufsicht⁶	II. Schulaufsicht⁶
§ 4⁷ Organisation	§ 3 Organisation
1 Die Schulaufsicht ist dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt und hat eine eigene Leitung.	1 Das Schulcontrolling ist eine dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellte Abteilung mit eigener Leitung.
2 Die Leitung ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Schulaufsicht.	2 Die Leitung ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Schulaufsicht der Abteilung.
	II. Aufgaben und Kompetenzen
§ 5⁸ Zweck und Funktion	§ 4 Zweck und Funktion
1 Die Schulaufsicht sorgt für den Vollzug des Volksschulgesetzes und dessen Vollzugserlasse.	1 Die Schulaufsicht Die Abteilung Schulcontrolling sorgt für den Vollzug des Volksschulgesetzes und dessen Vollzugserlasse.
	2 Die Abteilung Schulcontrolling überwacht das Volksschulsystem des Kantons und liefert Steuerungswissen in Form eines Monitoringberichts . (bisher: § 13, c) und Abs. 1)
	3 Sie nimmt folgende Funktionen wahr:
2 Sie stellt an der Volksschule vergleichbare Schulbedingungen sicher.	2 sie stellt an der Volksschule vergleichbare Schulbedingungen sicher;
3 Sie ist Anlaufstelle für Schulorganisations- und Unterrichtsfragen.	3 sie ist Anlaufstelle für Fragen zu Schulorganisation, Schul- und Unterrichtsqualität;
	4 sie überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen; (bisher: § 10, Abs. 3)
	5 sie verfasst Beurteilungsberichte , die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen. (bisher: §10 Abs. 2)

§ 6⁹ Aufgaben	§ 5 Aufgaben
a) Aufsicht und Kontrolle	a) Aufsicht und Kontrolle Beaufsichtigung
Die Schulaufsicht beaufsichtigt die geleiteten Schulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:	1 Die Schulaufsicht Abteilung Schulcontrolling beaufsichtigt die Volksschulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- sie überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und schulorganisatorischen Vorgaben;	- sie überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und schulorganisatorischen Vorgaben;
- sie beaufsichtigt die pädagogische Führungstätigkeit der Schulleitungen;	- sie beaufsichtigt die pädagogische Führungstätigkeit der Schulleitungen;
- sie überwacht die Tätigkeit der Schulräte;	- sie überwacht die Tätigkeit der Schulräte und der Organe der Schulträger der privaten Volksschulen.
- sie überwacht die Einhaltung der Rahmenbedingungen bei der Schulentwicklung;	- sie überwacht die Einhaltung der Rahmenbedingungen bei der Schulentwicklung;
- sie kontrolliert die Umsetzung der Entwicklungshinweise aus Schulevaluationen;	- sie kontrolliert die Umsetzung der Entwicklungshinweise aus Schulevaluationen.
- sie beurteilt den Unterricht der hauptverantwortlichen Schulleitungsperson und kann entsprechende Zielvereinbarungen treffen;	- sie beurteilt an den öffentlichen Volksschulen den Unterricht der hauptverantwortlichen Schulleitungsperson und kann entsprechende Zielvereinbarungen treffen;
- sie überwacht die Anordnung und Umsetzung von Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen;	- sie überwacht an den öffentlichen Volksschulen die Anordnung und Umsetzung von Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen;
- sie überprüft, ob die Schulanlagen den Bau- und Ausstattungs Vorschriften entsprechen.	- sie überprüft, ob die Schulanlagen den Bau- und Ausstattungs Vorschriften entsprechen.
§ 7¹⁰ b) Unterstützung	b) Unterstützung
	2 Die Abteilung Schulcontrolling unterstützt die Volksschulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1 Die Schulaufsicht unterstützt Schulbehörden und Schulleitungen in pädagogischen, personellen und organisatorischen Fragen.	1 Die Schulaufsicht sie unterstützt die Schulbehörden und Schulleitungen in pädagogischen, personellen und organisatorischen Fragen;
2 Sie steht auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Zuständigkeiten zur Verfügung.	- 2-sie steht auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Zuständigkeiten zur Verfügung;
3 Sie berät die Schulträger bei Schulhausbauten und – einrichtungen. Sie begutachtet Projekteingaben.	- 3-sie berät die Schulträger bei Schulhausbauten schulischen Bauvorhaben und Einrichtungen. Sie und begutachtet Projekteingaben der öffentlichen Volksschulen.
§ 8¹¹ Befugnisse	<i>Verschoben: Siehe §6 Befugnisse</i>
1 Die Inspektorinnen und Inspektoren der Schulaufsicht sind gegenüber Schulleitungen weisungsbefugt.	<i>Verschoben: Siehe §6 Befugnisse</i>
2 Sie können die Schulleitungspersonen oder die Lehrerschaft zu Veranstaltungen einberufen.	<i>Verschoben: Siehe §6 Befugnisse</i>
3 Sie erhalten die Schulratsprotokolle zur Einsicht und können die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen.	<i>Verschoben: Siehe §6 Befugnisse</i>
4 Sie informieren den Erziehungsrat oder weitere zuständige Stellen über Missstände an den Schulen.	<i>Verschoben: Siehe §6 Befugnisse</i>
III. Schulevaluation¹²	III. Schulevaluation¹²
§ 9¹³ Organisation	<i>Verschoben: Siehe §3 Organisation</i>
1 Die Schulevaluation ist dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt und hat eine eigene Leitung.	<i>Verschoben: Siehe §3 Organisation</i>
2 Die Leitung ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Schulevaluation.	<i>Verschoben: Siehe §3 Organisation</i>
§ 10¹⁴ Zweck und Funktion	<i>Verschoben: Siehe §4 Zweck und Funktion</i>
1 Die Schulevaluation beurteilt die Schul- und Unterrichtsqualität.	<i>Verschoben: Siehe c) Überprüfung</i>
2 Sie verfasst Evaluationsberichte, die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen.	<i>Verschoben: Siehe §4 Zweck und Funktion</i>
3 Sie überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen.	<i>Verschoben: Siehe §4 Zweck und Funktion</i>
§ 11¹⁵ Aufgaben	§ 11¹⁵ Aufgaben
a) Schulevaluation	c) Überprüfung
	3 Die Abteilung Schulcontrolling überprüft die Volksschulen und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1 Die Schulevaluation überprüft und beurteilt periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen. Sie benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungshinweise.	1 Die Abteilung Schulcontrolling – sie überprüft und beurteilt periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen; Sie benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungs-

	hinweise. <i>Neu</i> - sie führt im Auftrag des Erziehungsrates Fokusevaluatio- nen durch;
2 Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.	2 Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.
§ 12 ¹⁶ b) Leistungsmessung	§ 12 b) Leistungsmessung
1 Die Schulevaluation ist für die Organisation und die Durch- führung der Leistungsmessungen an den Volksschulen zu- ständig.	1 Die Schulevaluation sie ist für die Organisation und die Durchführung der vom Erziehungsrat festgelegten Leistungs- messungen an den Volksschulen zuständig.
2 Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.	2 Der Erziehungsrat legt die Verfahren fest.
§ 13 ¹⁷ c) Monitoring	§ 13 ¹⁷ e) Monitoring
1 Die Schulevaluation überwacht das Bildungssystem des Kantons und liefert Steuerungswissen.	<i>Verschoben: siehe §4 Abs.2</i>
2 Sie bearbeitet und interpretiert dazu die kantonalen Statis- tiken und die Evaluationsberichte.	2 Sie bearbeitet und interpretiert dazu die kantonalen Statis- tiken und die Evaluationsberichte.
§ 14 ¹⁸ Befugnisse	§ 6 Befugnisse
	Den Inspektorinnen und Inspektoren des Schulcontrollings kommen folgende Befugnisse zu:
1 Die Schulevaluation hat Evaluations- und Beurteilungsbe- fugnis.	1 Die Schulevaluation hat Evaluations- und Beurteilungsbe- fugnis.
2 Sie kann Schulleitungen und Lehrpersonen zu Veranstaltun- gen einberufen.	<i>Verschoben: siehe §6</i>
3 Sie kann statistische Daten erheben.	<i>Verschoben: siehe §6</i>
4 Gravierende Qualitätsmängel werden an die zuständigen Stellen gemeldet.	<i>Verschoben und umformuliert: siehe §6</i>
	- sie sind gegenüber Schulleitungen weisungsbefugt. (bisher: § 8, Abs. 1)
	Neu - sie können zur Beurteilung der Schul- und Unterrichts- qualität Daten erheben und auswerten;
	- sie können die Schulleitungspersonen oder die Lehrerschaft zu Veranstaltungen einberufen; (bisher: § 8, Abs.2, resp. §14 Abs.2)
	- sie können statistische Daten erheben;
	- sie informieren den Erziehungsrat oder andere weitere zu- ständige Stellen über Missstände oder gravierende Qualitäts- mängel an den Schulen; (bisher: § 8, Abs. 4 resp. §14 Abs. 4)
	- sie erhalten von den Schulen die Schulratsprotokolle zur Einsicht und können die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen. (bisher: § 8, Abs. 3)
IV. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen
	§ 7 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Weisungen für das kantonale Schulcontrolling vom 1. Feb- ruar 2006 aufgehoben. ² Die nachfolgenden Weisungen sind wie folgt zu ändern: - Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, Schulaufsicht mit Abteilung Schulcontrolling ersetzen. - Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volks- schule vom 1. Februar 2006: § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17, Fachstelle für Schulauf- sicht bzw. Schulaufsicht mit Abteilung Schulcontrolling ersetzen. - Weisungen über das sonderpädagogische Angebot vom 6. Juli 2006 § 6, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 4, Schulaufsicht mit Abtei- lung Schulcontrolling ersetzen. - Promotionsreglement vom 13. April 2006 § 5, § 13, § 18 Abs. 2, § 25, § 26, § 27, § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 42, Fachstelle für Schulaufsicht bzw. Schulauf- sicht mit Abteilung Schulcontrolling ersetzen. - Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen § 5 Abs. 1 und 2, 1 Privatschulen unterstehen dem kantonalen Schulcon-

	<i>trolling.</i> <i>2 Der Privatunterricht wird von der Abteilung Schulcontrolling in geeigneter Form beaufsichtigt.</i>
§ 15 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
1 Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.19	1 Diese Weisungen treten auf den 1. August 2015 in Kraft.
2 Mit ihrem Inkrafttreten werden die Weisungen für die Schulinspektoren an Volksschulen vom 10. Juli 1974 aufgehoben.	Verschoben siehe §7
3 Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.	3 2 Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.